

Synopse Satzungsänderungsvorschläge bzgl. der Satzung des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Einleitung:

Nachfolgend findet sich eine Synopse der Satzungsänderungsvorschläge der vom Präsidium des Vereins einberufenen Satzungskommission.

Die Synopse ist in drei Spalten geteilt. In der linken Spalte befindet sich der aktuell gültige Satzungstext. In der mittleren Spalte befindet sich der angepasste Satzungstext unter Zugrundlegung der Änderungsvorschläge der Satzungskommission. Streichungen, Änderungen und Verschiebungen wurden wie folgt hervorgehoben: [~~Streichung~~], [**Änderung**] und [**Verschiebung**]. Des Weiteren wurden rein redaktionelle Änderungen, d.h. solche ohne Regelungscharakter, einschließlich der Anpassung hin zu gendgerechten Sprache, wie folgt hervorgehoben: [**Redaktionelle Änderung**]. In der rechten Spalte finden sich ergänzende Hinweise.

Satzung (alt)	Satzung (neu)	Ergänzende Hinweise
<p>Allgemeiner Hinweis Aus Gründen eines verbesserten Leseflusses wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.</p>	<p>Allgemeiner Hinweis Aus Gründen eines verbesserten Leseflusses wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.</p>	<p>Gendgerechte Sprache wird nunmehr direkt in den Satzungstext integriert, weswegen für den Hinweis keine Notwendigkeit mehr besteht.</p>
<p>§ 1 Name, Gründungstag, Vereinsfarben Sitz 1. Der Verein wurde am 5. Februar 1899 unter dem Namen Fußballverein „Werder“ von 1899 in Bremen gegründet und am 2. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz e. V. Im Jahre 1919 wurde der Name in SportVerein „Werder“ v. 1899 e. V. geändert. 2. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß. 3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.</p>	<p>§ 1 Name, Gründungstag, Vereinsfarben Sitz (1) Der Verein wurde am 5. 4. Februar 1899 unter dem Namen Fußballverein „Werder“ von 1899 in Bremen gegründet und am 2. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz e. V. Im Jahre 1919 wurde der Name in Sport-Verein „Werder“ von- 1899 e. V. geändert. (2) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß. (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.</p>	<p>Das Gründungsdatum wurde korrigiert. Zudem wurde die Schreibweise des Vereins mit <i>Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.</i> vereinheitlicht.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. 2. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins <i>[Keine Änderungen]</i></p>	

<p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.</p> <p>5. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.</p>		
<p>§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden</p> <p>1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der zuständigen Fachverbände.</p> <p>2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga Fußballverband e. V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51ff.AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelung des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.</p> <p>3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der zuständigen Fachverbände.</p> <p>(2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. „Die Liga Fußballverband e. V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelung des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.</p> <p>(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu</p>	

<p>erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFBSatzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigenen und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFBSatzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>5. Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.</p> <p>6. Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB, der DFL und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien mit KomplementärGmbH (GmbH & Co KG aA)) ausgliedert werden.</p>	<p>erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigenen und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>(5) Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.</p> <p>(6) Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB, des Ligaverbands der DFL und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien mit KomplementärGmbH (GmbH & Co KG aA)) ausgliedert werden.</p>	
---	--	--

<p>§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins</p> <p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins [Keine Änderungen]</p>	
<p>§ 5 Auflösung – Aufhebung des Zwecks</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder an seinen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p>	<p>§ 5 Auflösung – Aufhebung des Zwecks</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder an seine/n steuerbegünstigte/n Rechtsnachfolger/in, die/der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ehrenrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.</p>	<p>§ 6 Geschäftsjahr [Keine Änderungen]</p>	
Mitgliedschaft		
<p>§ 7 Erwerb</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.</p> <p>2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben, der/die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt/übernehmen. Bei Volljährigen kann das</p>	<p>§ 7 Erwerb</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher textförmlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben bedarf es der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s, der/die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt/übernehmen. Bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bezugnahme auf die gesetzliche Textform (anstatt der Schriftform) würde das Erfordernis eines schriftlichen Mitgliedsantrags obsolet machen - Gleichsam bedarf es keiner Unterschrift der Erziehungsberechtigten mehr; eine Einwilligung ist somit ausreichend

<p>Aufnahmeverfahren auch elektronisch durchgeführt werden.</p> <p>3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.</p>	<p>Volljährigen kann das Aufnahmeverfahren auch elektronisch durchgeführt werden.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller:in die Gründe zu nennen.</p>	
<p>§ 8 Mitglieder</p> <p>1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.</p> <p>2. Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit.</p> <p>3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen steht nur den aktiven Mitgliedern zu, bei denen die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat. Minderjährige aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ist das aktive Mitglied eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit, so ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person auszuüben. Die wirksame schriftliche Vollmacht ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.</p> <p>4. Ein Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.</p> <p>5. Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist, unter Beachtung der Regelung in Ziff. 3, mit sofortiger Wirkung möglich.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird bei Erreichen der Volljährigkeit des Mitgliedes mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres als aktive Mitgliedschaft weitergeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt</p>	<p>§ 8 Mitglieder</p> <p>(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können nur fördernde Mitglieder sein.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen steht nur den aktiven Mitgliedern zu, bei denen die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat. Minderjährige aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ist das aktive Mitglied eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit, so ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person auszuüben. Die wirksame schriftliche Vollmacht ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.</p> <p>(3) Ein Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.</p> <p>(4) Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist, unter Beachtung der Regelung in Ziff. 2 § 13 (2), mit sofortiger Wirkung möglich.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird bei Erreichen der Volljährigkeit des Mitgliedes mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres als aktive Mitgliedschaft</p>	<p>Die Satzungskommission hat eine Inkongruenz zwischen den Mitgliedschaftsrechten von juristischen Personen festgestellt. Diese soll durch die aufgeführten Änderungen aufgelöst werden.</p> <p>Überdies ist der § 8 (3) (alt) nunmehr in § 13 (neu) integriert.</p>

<p>innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich den Status eines fördernden Mitgliedes. In diesem Falle ist das Mitglied ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres Fördermitglied.</p> <p>7. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.</p>	<p>weitergeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich den Status eines fördernden Mitgliedes. In diesem Falle ist das Mitglied ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres Fördermitglied.</p> <p>(6) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.</p>	
<p>§ 9 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen bis zur Höhe des 6fachen Monatsbeitrages erheben. Die Monatsbeiträge können zu Jahres- oder Quartalsbeiträgen oder in anderer Weise zusammengefasst werden. Einzelheiten dazu, insbesondere welche Beiträge in welcher Weise in welcher Höhe erhoben, wann Beiträge fällig und in welchem Umfange Beiträge ermäßigt werden, regelt für natürliche Personen eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.</p> <p>2. Mitglieder können beantragen, anstelle der Monatsbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe des Einmalbetrags regelt die Beitragsordnung. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein – aus welchen Gründen auch immer – ist eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags ausgeschlossen.</p> <p>3. Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge durch</p>	<p>§ 9 Mitgliedsbeiträge <i>[Keine Änderungen]</i></p>	

<p>Vereinbarung mit dem Präsidium gesondert festgelegt.</p> <p>4. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p> <p>5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.</p> <p>6. Fördernde Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.</p>		
<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.</p> <p>2. Der Austritt kann nur zum 30.6. eines Jahres unter Wahrung einer Frist bis zum 31.03. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft zu beenden. Das Mitglied kann nur in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten seinen Austritt aus dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklären. Abweichend von § 10 Ziff. 2 Satz 1 kann der Austritt in diesem Fall ausnahmsweise zu dem auf den Volljährigkeitseintritt und unter Berücksichtigung der Erklärungs- und Kündigungsfrist folgenden 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.</p> <p>3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats-, Quartals-, Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Zusatzentgelt und/oder Umlage) rückständig sind, können durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie ist dem Mitglied durch</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf es die Austrittserklärung der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.</p> <p>(2) Der Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres unter Wahrung einer Frist bis zum 31.03. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit, ihre/seine Mitgliedschaft zu beenden. Das Mitglied kann nur in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten ihren/seinen Austritt aus dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklären. Abweichend von § 10 Ziff. 2 (2) Satz 1 kann der Austritt in diesem Fall ausnahmsweise zu dem auf den Volljährigkeitseintritt und unter Berücksichtigung der Erklärungs- und Kündigungsfrist folgenden 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.</p> <p>(3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats-, Quartals-, Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Zusatzentgelt und/oder Umlage) rückständig sind, können durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit der Mehrheit der Stimmen der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Unterschriftserfordernis der Erziehungsberechtigten soll aus den gleichen Gründen, wie sie in § 7 aufgeführt sind, getilgt werden - Gleichzeitig soll das obsolete Erfordernis der „Postzustellungsurkunde“ getilgt werden - Redaktionelle Klarstellung bezüglich der Bezeichnung „Rechtsmittelbelehrung“

<p>eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde mitzuteilen.</p> <p>4. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2, Absatz 5 unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>	<p>Anwesenden. Sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde mitzuteilen.</p> <p>(4) Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2, Absatz (5) unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>	
<p>Organe</p>	<p>Organe</p>	
<p>§ 11 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Wahlausschuss • das Präsidium • die Mitgliederversammlung der Abteilungen • die Vorstände der Abteilungen • der Ehrenrat • die Jugendvertretung 	<p>§ 11 Organe des Vereins <i>[Keine Änderungen]</i></p>	
<p>§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans</p> <p>1. Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p>	<p>§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans</p> <p>(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisor:innen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Sollte die Neuwahl aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, welches die</p>	<p>Die Satzungskommission hat die Notwendigkeit gesehen, eine Klarstellung in der Satzung aufzunehmen, welche die Umstände adressiert, die während der Corona-Pandemie aufgetreten sind.</p> <p>Im Übrigen dienen die Änderungen vornehmlich der Strukturierung der Regelungen und bezwecken eine</p>

<p>2. Gewählt werden kann – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht –, wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist und dem Verein als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehört.</p> <p>3. In Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten im Sinne dieser Vorschrift als ein Unternehmen.</p> <p>Als Mitglied eines Vereinsorgans kann nur ein Kandidat gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der nicht Mitglied in einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan eines anderen Vereins oder seiner Tochtergesellschaften ist, der/die mindestens eine der in § 2 Ziffer 4. dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhält, und • dessen persönlicher und beruflicher Werdegang sowie die Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass er den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, gewachsen ist, und er das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird. <p>Ein Mitglied eines Organs muss sein Amt niederlegen, wenn es Mitglied in einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan eines anderen Sportvereins wird, der mindestens eine der in § 2 Ziffer 4. dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhält, oder wenn es aus gesundheitlichen und/oder altersbedingten Gründen den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, nicht mehr gewachsen ist.</p>	<p>rechtzeitige Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich macht, erst nach dem Ablauf von vier Jahren durchgeführt werden können, so bleiben die jeweiligen Mitglieder des Vereinsorgans sowie die Revisor:innen ebenso bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(2) Gewählt werden kann, soweit die Satzung nichts anderes regelt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist; 2. dem Verein als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehört; und 3. <u>wessen persönlicher und beruflicher Werdegang sowie die Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass die Person den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, gewachsen ist und das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.</u> <p>(3) Nicht wählbar ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wer einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan anderer Vereine oder ihrer Tochtergesellschaften angehört, die mindestens eine der in § 2 (4) dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhalten; oder</u> 2. <u>wer in Organen von Unternehmen tätig oder dort Mitglied ist, die zu Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen.</u> <p>(4) Ein Mitglied eines Vereinsorgans muss sein Amt niederlegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es eine der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt; oder 2. <u>wenn es aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, nicht mehr gewachsen ist.</u> 	<p>leserfreundliche Darstellung der Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten.</p>
---	--	---

<p>4. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das eingetretene Mitglied bestätigt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied. Im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums gilt die Regelung des § 19 Ziff. 2, 1. Absatz entsprechend.</p>	<p>(5) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisor:innen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das eingetretene Mitglied bestätigt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied. Im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums gilt die Regelung des § 19 Ziff. 2, 1. Absatz (2) Ziff. 1 entsprechend.</p>	
<p>Mitgliederversammlung</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>	
<p>§ 13 Aufgaben – Stimmrecht</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen); Wahl der Kandidaten für Organe von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann. Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Kandidaten für den Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (kurz: GmbH & Co KG aA) nach folgenden Grundsätzen zu wählen: 	<p>§ 13 Aufgaben – Stimmrecht</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des geschäftsführenden Präsidiums auf Vorschlag des Wahlausschusses; Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums; Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums; Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Revisoren; Wahl der Revisor:innen; Wahl der Personen auf Vorschlag des Wahlausschusses, die Kandidaten für Organe von Kapitalgesellschaften kandidieren, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann; 	<p>Die Aufgaben wurden sachlich gebündelt und in einer neuen Reihenfolge aufgeführt. So wird es auch in der Zukunft einfacher, etwaige neue Aufgaben zu ergänzen oder obsolete zu streichen. Getilgt wurden zudem die Inhalte, die konkret mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zu tun haben. Diese wurden nunmehr in §19 ergänzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die ihr von Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertreter nach einer Vorprüfung/Vorauswahl durch den Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Ersatzkandidaten entsprechen. • Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der alle Kandidaten und alle Ersatzkandidaten in einer Reihenfolge aufgeführt sind. • Die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA, ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Erfolgt diese Erklärung nicht, scheidet der Kandidat aus der Vorschlagsliste aus. • Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. • Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und höchstens vier Kandidaten sowie zwei Ersatzkandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Die Wahl der Kandidaten und der Ersatzkandidaten erfolgt in jeweils getrennten Wahlvorgängen. Jedes anwesende aktive Mitglied hat in jedem Wahlvorgang jeweils so viele Stimmen, wie Kandidaten und Ersatzkandidaten zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten 	<p>Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Kandidaten für den Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (kurz: GmbH & Co KG aA) nach folgenden Grundsätzen zu wählen:</p> <p>a) Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die ihr von Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertreter nach einer Vorprüfung/Vorauswahl durch den Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Ersatzkandidaten entsprechen.</p> <p>b) Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der alle Kandidaten und alle Ersatzkandidaten in einer Reihenfolge aufgeführt sind.</p> <p>c) Die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA, ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Erfolgt diese Erklärung nicht, scheidet der Kandidat aus der Vorschlagsliste aus.</p> <p>d) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.</p> <p>e) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und höchstens vier Kandidaten sowie zwei Ersatzkandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Die Wahl der Kandidaten und der Ersatzkandidaten erfolgt in jeweils getrennten Wahlvorgängen. Jedes anwesende aktive Mitglied hat in jedem Wahlvorgang jeweils so viele Stimmen, wie</p>	
---	---	--

<p>mit den meisten Stimmen, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltung sind, erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses. Haben nicht genügend Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so findet ein weiterer Wahlvorgang statt. Auch hier hat jedes anwesende aktive Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten in diesem Wahlgang zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen, wobei im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit ausreicht. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses. Sollten auch nach dem 2. Wahlgang noch Kandidatenplätze unbesetzt geblieben sein, so gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit der Verein aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA gewählte Aufsichtsratsmitglieder zurückzieht, scheiden diejenigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA aus, die bei ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung die geringste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei gilt die Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im ersten Wahlgang gewählt wurde, als höher gegenüber der Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im zweiten Wahlgang gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses entsprechend. • Sollte ein Aufsichtsratsmitglied aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, so wird dieses Aufsichtsratsmitglied das Ersatzmitglied Nr. 	<p>Kandidaten und Ersatzkandidaten zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltung sind, erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses. Haben nicht genügend Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so findet ein weiterer Wahlvorgang statt. Auch hier hat jedes anwesende aktive Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten in diesem Wahlgang zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen, wobei im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit ausreicht. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses. Sollten auch nach dem 2. Wahlgang noch Kandidatenplätze unbesetzt geblieben sein, so gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>f) Soweit der Verein aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA gewählte Aufsichtsratsmitglieder zurückzieht, scheiden diejenigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA aus, die bei ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung die geringste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei gilt die Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im ersten Wahlgang gewählt wurde, als höher gegenüber der Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im zweiten Wahlgang gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses entsprechend.</p> <p>g) Sollte ein Aufsichtsratsmitglied aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, so wird dieses Aufsichtsratsmitglied das Ersatzmitglied Nr. 1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste durchkorrigiert.</p>	
--	---	--

<p>1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste durchkorrigiert.</p> <p>e) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums auf Vorschlag des Wahlausschusses;</p> <p>f) Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums;</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Revisoren;</p> <p>h) Beschlussfassung mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt;</p> <p>i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung – soweit § 6 keine Ausnahmen vorsieht – und Auflösung des Vereins.</p> <p>2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>8. <u>Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) in einer Beitragsordnung;</u></p> <p>9. Beschlussfassung mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt;</p> <p>10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung – soweit § 6 keine Ausnahmen vorsieht – und Auflösung des Vereins.</p> <p>(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, das volljährig ist welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und <u>bei dem die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat</u>, eine Stimme, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>§ 14 Einberufung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt und an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der</p>	<p>§ 14 Einberufung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch von die/den Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der stellvertretenden Person seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt und an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor</p>	<p>Durch die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ kann die Mitgliederversammlung im Falle eines unabwendbaren Ereignisses problemlos in der zweiten Jahreshälfte abgehalten werden.</p>

<p>Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.</p>	<p>Eintritt in die Tagesordnung hat die/der Versammlungsleiter:in die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.</p>	
<p>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt.</p>	<p>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses dringend erforderlich ist macht oder und wenn ein Viertel Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt.</p>	<p>Im Sinne einer demokratiefreundlichen Grundhaltung der Satzung soll das Quorum für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesenkt werden. Gleichsam soll das vorher unbestimmte Merkmal „wenn das Interesse des Vereines dieses erfordert“ nunmehr im konkreten Kontext zur Einberufung durch die Mitgliedschaft gestellt werden, da der Regelungszweck vorab unkonkret war.</p>
<p>§ 16 Protokollführung Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.</p>	<p>§ 16 Protokollführung Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der jeweiligen protokollführenden Person vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und durch diese sowie durch die/den von ihm sowie vom Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.</p>	
<p>§ 17 Leitung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.</p> <p>2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.</p>	<p>§ 17 Leitung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretene Person seinen Stellvertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter:in.</p> <p>(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter:in.</p>	

<p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>1. Die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Wahl, Listen- oder Blockwahl) schlägt der Versammlungsleiter vor, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen über die Art der Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.</p> <p>2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Wahl, Listen- oder Blockwahl).</p> <p>(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Vierfünftel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.</p>	<p>Der gesamte § 18 wurde redaktionell neu gefasst und klarer strukturiert. An den inhaltlichen Rahmenbedingungen zur Beschlussfassung wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Wahlausschuss</p> <p>§ 19 Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses</p> <p>1. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder in den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird für jeden Kandidatenauswahlprozess neu zusammengesetzt. In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und/oder in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der GmbH & Co KG aA und/oder mit diesen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen steht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium und den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen unabhängig. Für die Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für das Präsidium des Vereins gilt § 21 Absatz 2–5. Für die</p>	<p>Wahlausschuss</p> <p>§ 19 Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses</p> <p>(1) Für jeden Wahlprozess, durch den Personen für das geschäftsführende Präsidium oder Kandidat:innen für den Aufsichtsrat gewählt werden, wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums besteht. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen die Mitglieder für den Wahlausschuss jeweils aus ihrer Mitte. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben bis zum Abschluss des Wahlprozesses im Amt. Ein zwischenzeitliches Ausscheiden aus dem Ehrenrat oder dem Präsidium ist unschädlich.</p> <p>(2) In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem geschäftsführenden Präsidium angehört oder 2. in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der GmbH & Co KG aA oder mit diesem nach § 15 Aktiengesetz verbunden Unternehmen steht. <p>(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt, und gibt sich eine Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung Personen für das geschäftsführende Präsidium und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch der § 19 wurde redaktionell neu gefasst und anderweitig strukturiert; die Satzungskommission war bestrebt die Anzahl an Querverweisen in der Satzung zu reduzieren - Abs. 1 wurde um eine Regelung ergänzt, dass die Mitglieder des Wahlausschusses im Amt bleiben bis der Wahlprozess beendet ist; hierbei ist irrelevant ob sie zwischenzeitlich aus dem Präsidium oder Ehrenrat ausgeschieden sind

<p>Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gilt § 21 Absatz 2–5 entsprechend, soweit § 13 1 lit. d) nichts anderes vorsieht.</p>	<p><u>Kandidat:innen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Er trifft seine Entscheidung unabhängig.</u></p> <p>(5) <u>Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für das geschäftsführende Präsidium des Vereins findet § 21 Anwendung.</u></p> <p>(6) <u>Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA gelten folgende Grundsätze:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Mitgliederversammlung kann nur solche Personen wählen, die ihr vom Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Personen für eine Ersatzkandidatur entsprechen.</u> 2. <u>Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der Personen für den Aufsichtsrat bzw. für die Ersatzkandidatur in einer Reihenfolge aufgeführt sind.</u> 3. <u>Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht gelten § 12 (2) Ziff. 3 und (3) sowie § 21 (2) entsprechend.</u> 4. <u>Alle kandidierenden Personen haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Das aus diesem Grund ausscheidende Aufsichtsratsmitglied wird das Ersatzmitglied Nr. 1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste verändert.</u> 5. <u>Den kandidierenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.</u> 6. <u>Die Mitgliederversammlung wählt zwei und höchstens vier Personen für den Aufsichtsrat sowie zwei Personen, die für eine Ersatzkandidatur vorgeschlagen worden sind mit</u> 	
--	---	--

	<p>der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Jedes anwesende aktive stimmberechtigte Mitglied hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.</p> <p>(7) Der Wahlausschuss überprüft unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ob die Wahlvorschläge als auch die vorgeschlagenen Personen die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss kann auch selbst Personen benennen, die die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagenden Personen für das geschäftsführende Präsidium bzw. den Aufsichtsrat.</p> <p>(8) Die Namen der vom Wahlausschuss vorzuschlagenden Personen werden dem geschäftsführenden Präsidium in alphabetischer Reihenfolge spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung übermittelt. Sie werden den Mitgliedern durch das geschäftsführende Präsidium bekannt gegeben.</p> <p>(9) In der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Wahlausschusses, über die Vorauswahl der kandidierenden Personen und gibt die Empfehlung des Wahlausschusses bekannt.</p>	
<p>Präsidium</p>	<p>Präsidium</p>	
<p>§ 20 Zusammensetzung</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, dem Jugendreferenten und dem Sportreferenten.</p> <p>2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium).</p>	<p>§ 20 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, der/dem Jugendreferent:innen und der/dem Sportreferent:innen.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Präsidentin/Präsident und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium).</p>	

<p>3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	
<p>§ 21 Wahl</p> <p>1. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, dem Verein mindestens ein Jahr angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind.</p> <p>2. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums stattfindet, einen geeigneten Wahlvorschlag für das geschäftsführende Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigefügt sind, die den Vorschlag unterstützen, ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt, und wenn der Wahlvorschlag die Voraussetzungen des § 21 Ziffer 1 erfüllt. Für die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA ist des Weiteren die Regelung des § 13 Ziffer 1, lit. d, 3. Spiegelstrich zu beachten. Die materielle Eignung des Wahlvorschlags richtet sich nach § 12 Ziffer 3 dieser Satzung.</p> <p>3. Der Wahlausschuss überprüft alsbald nach Ablauf der Vorschlagsfrist die eingegangenen Vorschläge auf ihre formelle und materielle Eignung. Er kann auch selbst geeignete Kandidaten benennen. Unter mehreren geeigneten Kandidaten wählt er mit der Mehrheit seiner Stimmen den vorzuschlagenden Kandidaten für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses den Mitgliedern über die Vorprüfung/Vorauswahl des Wahlausschusses und gibt ihnen zunächst die</p>	<p>§ 21 Wahl</p> <p>(1) Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, dem Verein mindestens ein Jahr angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.</p> <p>(2) Jedes aktive Vereinsmitglied stimmberechtigtes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens vier sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums stattfindet, einen geeigneten Wahlvorschlag für das geschäftsführende Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigefügt sind, die den Vorschlag unterstützen und, ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt. § 19 (7) Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. und wenn der Wahlvorschlag die Voraussetzungen des § 21 Ziffer 1 erfüllt. Für die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA ist des Weiteren die Regelung des § 13 Ziffer 1, lit. d, 3. Spiegelstrich zu beachten. Die materielle Eignung des Wahlvorschlags richtet sich nach § 12 Ziffer 3 dieser Satzung.</p> <p>(3) Bei mehreren kandidierenden Personen wählt der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagende Person für das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten, der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und der/des Schatzmeister:in. § 19 (8) findet entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss überprüft alsbald nach Ablauf der Vorschlagsfrist die eingegangenen Vorschläge auf ihre formelle und materielle Eignung. Er kann auch selbst geeignete Kandidaten benennen. Unter mehreren</p>	<p>Änderungen in § 21 waren erforderlich, um den Anpassungen in § 18 und § 19 adäquat Rechnung zu tragen.</p>

<p>Empfehlung des Wahlausschusses für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister bekannt. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über die Empfehlung des Wahlausschusses wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt, und zwar zunächst über die Besetzung der Position des Präsidenten, sodann über die Position des Vizepräsidenten und die Position des Schatzmeisters. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>5. Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von § 15 von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der Fortsetzungstermin darf frühestens vier Wochen und muss spätestens fünf Wochen nach der</p>	<p>geeigneten Kandidaten wählt er mit der Mehrheit seiner Stimmen den vorzuschlagenden Kandidaten für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.</p> <p>(4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende ein Mitglied des Wahlausschusses den Mitgliedern über die Vorprüfung/Vorauswahl des Wahlausschusses der kandidierenden Personen. und gibt ihnen zunächst die Empfehlung des Wahlausschusses für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister bekannt. Den Kandidaten vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über die Empfehlung des Wahlausschusses wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt, und zwar zunächst über die Besetzung der Position des Präsidenten, sodann über die Position des Vizepräsidenten und die Position des Schatzmeisters. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Präsidiums in getrennten Wahlgängen ab. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.</p> <p>(5) Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des geschäftsführenden Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von § 15 von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der vertretenden Person seinem Vertreter zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der</p>	
---	--	--

<p>Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der das Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.</p>	<p>Fortsetzungstermin darf frühestens vier Wochen und muss spätestens fünf Wochen nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung durchzuführen, in der das geschäftsführende Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.</p>	
<p>§ 22 Sitzungen – Beschlussfähigkeit 1. Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel einmal monatlich statt. 2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. 3. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.</p>	<p>§ 22 Sitzung – Beschlussfähigkeit <i>[Keine Änderungen]</i></p>	
<p>§ 23 Aufgaben Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts. d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. e) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht. f) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern. g) Wahrnehmung/Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere</p>	<p>§ 23 Aufgaben Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten: 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. 3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts. 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. 5. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht. 6. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern. 7. Wahrnehmung/Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Benennung und Entsendung eines Geschäftsführers in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. • Benennung und Entsendung der für den Verein vorgesehenen zwei Vertreter in den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Der vorab benannte und entsandte Geschäftsführer für die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat bei dieser Benennung kein Stimmrecht. • Benennung und Wahl der von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gewählten Kandidaten in der Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. 	<p>a) Benennung und Entsendung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.</p> <p>b) Benennung und Entsendung der für den Verein vorgesehenen zwei Vertreter innen in den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Die/der vorab benannte und entsandte Geschäftsführer in für die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat bei dieser Benennung kein Stimmrecht.</p> <p>c) Benennung und Wahl der von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gewählten Kandidat innen in der Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.</p>	
<p>§ 24 Wahl der Referenten</p> <p>1. Der Jugendreferent wird durch die Jugendwarte und Jugendsprecher der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.</p> <p>2. Der Sportreferent wird durch das Präsidium gewählt.</p>	<p>§ 24 Wahl der Referent:innen</p> <p>(1) Die/der Jugendreferent in wird durch die Jugendwart innen und Jugendsprecher innen der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.</p> <p>(2) Die/der Sportreferent in wird durch das Präsidium gewählt.</p>	
<p>§ 25 Aufgaben der Referenten</p> <p>1. Der Jugendreferent ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs, soweit nicht die Amateurbedingungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt er den Verein nach innen und außen. Der Jugendreferent ist Vorsitzender der Vereinsjugendvertretung.</p> <p>2. Der Sportreferent ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen (Hallennutzungszeiten). Er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht.</p>	<p>§ 25 Aufgaben der Referent:innen</p> <p>(1) Die/der Jugendreferent in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs, soweit nicht die Amateurbedingungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt sie/er den Verein nach innen und außen. Die/der Jugendreferent in ist Vorsitzende r der Vereinsjugendvertretung.</p> <p>(2) Die/der Sportreferent in ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen (Hallennutzungszeiten). Sie/er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht.</p>	
<p>Abteilungen</p>	<p>Abteilungen</p>	
<p>§ 26 Allgemeines</p> <p>1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand.</p>	<p>§ 26 Abteilungen</p> <p>(1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand.</p>	<p>- Terminologische Abgrenzung zwischen der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung der Abteilung</p>

<p>2. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beträgt zwei Wochen.</p> <p>3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beträgt zwei Wochen. Zur Teilnahme berechtigt sind Mitglieder der Abteilung sowie Mitglieder der Vereinsorgane. Der Abteilungsvorstand kann aus sachlichen Erwägungen Dritten die Teilnahme als Gast ermöglichen.</p> <p>(3) In der Mitgliederversammlung der Abteilungen hat jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und bei dem die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat und welches kein Gast ist, eine Stimme. Mitglieder können in einem Geschäftsjahr maximal in zwei Mitgliederversammlungen der Abteilungen ihr Stimmrecht ausüben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sollen nur abteilungsöffentlich sein; Ausnahmen können durch den Abteilungsvorstand bewilligt werden - Gäste haben kein eigenes Stimmrecht - Mitglieder sollen in mehr als einer, aber maximal zwei Abteilungsversammlung stimmberechtigt sein
<p>§ 27 Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes</p> <p>1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer.</p> <p>2. Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie die eines Vorsitzenden.</p>	<p>§ 27 Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes</p> <p>(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Jugendwart:in, der/dem Sportwart:in, der/dem Kassenwart:in und mindestens einer beisitzenden Person.</p> <p>(2) Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Person der/des Vorsitzenden. Diese vertritt die/den Vorsitzende:n bei deren Abwesenheit. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung der/des Vorsitzenden hat sie/er die gleichen Rechte und Pflichten wie die einer/eines Vorsitzenden.</p>	
<p>§ 28 Wahl</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsvorstand sowie zwei Revisoren.</p> <p>2. Für die Revisoren der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Revisoren des Vereins.</p> <p>3. Der Abteilungsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres gestellt werden.</p>	<p>§ 28 Wahl</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung wählt den Abteilungsvorstand sowie zwei Revisor:innen.</p> <p>(2) Für die Revisor:innen der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Revisor:innen des Vereins.</p> <p>(3) Der Abteilungsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres gestellt werden.</p>	<p>Generelle Klarstellung, dass sich die Mehrheiten stets auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beziehen.</p>

<p>§ 29 Sitzungen – Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen des Abteilungsvorstandes sollen einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. 2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 	<p>§ 29 Sitzungen – Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Sitzungen des Abteilungsvorstandes sollen einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat stattfinden. Sie werden durch die/den Vorsitzende:n einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 	
<p>§ 30 Aufgaben des Abteilungsvorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorschriften des § 23 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen. 2. Vor Beginn des Geschäftsjahres soll der Abteilungsvorstand einen Haushaltsplan aufstellen. 3. Der Abteilungsvorstand beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel. 	<p>§ 30 Aufgaben des Abteilungsvorstandes [Keine Änderungen]</p>	
Ehrenrat		
<p>§ 31 Zusammensetzung – Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Ehrenrat gehören neun Mitglieder an, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch das Präsidium, einen der Abteilungsvorstände oder aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Präsidium und/oder dem Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. 2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil. 	<p>§ 31 Zusammensetzung – Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Dem Ehrenrat gehören neun Mitglieder an, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch das Präsidium, einen der Abteilungsvorstände oder aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Präsidium und/oder dem Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n seine:n Vorsitzende:n. (2) Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil. 	
<p>§ 32 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln. 2. Der Ehrenrat entscheidet insbesondere endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vorstand 	<p>§ 32 Aufgaben [Keine Änderungen]</p>	

<p>beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.</p> <p>3. Der Ehrenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>4. Ein Mitglied des Ehrenrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.</p>		
<p>Revisoren</p>	<p>Revisor:innen</p>	
<p>§ 33 Wahl – Aufgaben</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindesten drei Jahre angehören, zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für die Dauer von vier Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2. Die Revisoren sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.</p> <p>3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.</p>	<p>§ 33 Wahl – Aufgaben</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zwei Revisor:innen sowie eine/n Ersatzrevisor:in für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Revisor:innen sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.</p> <p>(3) Die Revisor:innen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.</p>	
<p>Jugendangelegenheiten</p>	<p>Jugendangelegenheiten</p>	
<p>§ 34 Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung</p> <p>1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.</p> <p>2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden, den Jugendwarten der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertreter (Jugendsprecher). Der Jugendsprecher ist vom jeweiligen Abteilungsvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.</p> <p>3. Das Nähere regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.</p>	<p>§ 34 Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung</p> <p>(1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Vereinsjugendvertretung besteht aus der/dem Jugendreferent:in/Jugendreferenten als Vorsitzende:n, den Jugendwart:innen der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertreter:in (Jugendsprecher:in). Die/der Jugendsprecher:in ist vom jeweiligen Abteilungsvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.</p> <p>(3) Das Nähere regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.</p>	

Haftung	Haftung	
<p>§ 35 Haftungsbeschränkung/-ausschluss</p> <p>1. Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.</p> <p>2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p>	<p>§ 35 Haftungsbeschränkung/-ausschluss</p> <p>(1) Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.</p> <p>(2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p>	
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften	
<p>§ 36 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften</p> <p>1. Die vorstehende, in wesentlichen Teilen neu gefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.05.2003 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen, jedoch nicht vor dem 01.07.2003 in Kraft.</p> <p>2. Finden die Wahlen des geschäftsführenden Präsidiums und der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA vor dem 01.07.2003 statt, so sind für ihre Wahl die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist jedoch aufschiebend bedingt. Sie tritt erst in Kraft, wenn diese Satzung und die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums in das Vereinsregister und die GmbH & Co KG aA in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen sind.</p>	<p>§ 36 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften</p> <p>Die vorstehende, zum Teil in wesentlichen Teilen neu gefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2021 27.05.2003 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen, jedoch nicht vor dem 01.07.2003 in Kraft.</p> <p>Finden die Wahlen des geschäftsführenden Präsidiums und der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA vor dem 01.07.2003 statt, so sind für ihre Wahl die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist jedoch aufschiebend bedingt. Sie tritt erst in Kraft, wenn diese Satzung und die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums in das Vereinsregister und die GmbH & Co KG aA in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen sind.</p>	<p>Diese Änderung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 05.09.2021.</p>